

der Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.12.2023

„Sachkostenerhöhung 2024 referenzwert- und richtlinienfinanzierte Einrichtungen in der Kindertagesförderung“

A. Problem

Nach § 18 Abs. 1 BremKTG sollen die Träger Zuwendungen für die angemessenen Personal- und Sachausgaben erhalten. Dies bildet landesrechtlich den Rahmen für die Förderung durch die Stadtgemeinden. Bei der Bemessung der angemessenen Kosten besteht für die Stadtgemeinde ein Ermessensspielraum, der jedoch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung verlangt. Wird dem nicht nachgekommen, ist die Förderung insoweit rechtswidrig (vgl. Urteil des OVG Bremen vom 14.07.2021, 2 LC 112/20). Für die referenzwertfinanzierten Einrichtungen wurde auf Basis der Inflationsentwicklung bis zum 31.12.2021 mit [Senatsbeschluss vom 19.07.2022](#) eine Anpassung der Sachkosten vorgenommen. Für die richtlinienfinanzierten Träger wurde analog eine Anpassung der Sachkosten mit [Senatsbeschluss vom 28.02.2023](#) umgesetzt. Aufgrund der stark gestiegenen Sachkosten, insbesondere durch den Krieg in der Ukraine, ist eine Überprüfung und zügige Anpassung der Sachkosten geboten, um weiterhin eine angemessene Förderung sicherzustellen, um insbesondere auch die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen/Träger und ihre Existenz zu gewährleisten. Durch die tatsächlich stark gestiegenen Kostenbelastungen hat sich das Risiko der Nichtauskömmlichkeit der Finanzierung stark erhöht. Mit dem vorgenannten Urteil liegt auch eine obergerichtliche Referenz vor, so dass das Risiko von berechtigten Klagen gegen die nicht erfolgte Anpassung der Sachkosten steigt.

B. Lösung

Die Sachkostenerhöhung bei den referenzwert- und richtlinienfinanzierten Träger wird zum 1.1.2024 umgesetzt. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel lassen eine rückwirkende Erhöhung nicht zu, insofern wird von dem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht. Die Erhöhung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung innerhalb des zugewiesenen Eckwertes berücksichtigt.

I. Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger

Die Anpassung der Sachkosten zum 01.01.2024 wird auf Basis der in der Neufassung der Vorlage für die Sitzung des [Senats am 19.07.2022](#) „Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger

in der Kindertagesbetreuung“¹ verwendeten Systematik vorgenommen. Die Fortschreibung auf der Grundlage der FIDES-Systematik beinhaltet Sachkostensteigerungen der Veränderungsraten der Verbraucherpreisindizes von Destatis (Stand 17.01.2023) und der Tarifsteigerung im Bereich des TV-L für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2022

Für das Jahr 2023 werden die von der Bundesregierung in ihrem [Jahreswirtschaftsbericht 2023](#) mit einem jahresdurchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus von 6,0 Prozent und die sich aus dem aktuellen Tarifvertrag TV L (Laufzeit bis zum 30.09.2023) anteiligen Jahressteigerung von 1,5 Prozent als Erhöhungswerte ausgegangen.

Der Sachkostenanteil im Referenzwert ist laut der beigefügten Berechnung² demnach in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 von 205,48 Euro auf 227,10 Euro gestiegen, also um 21,62 Euro pro Jahreganztagsplatz (JGP). Hiervon beträgt der Anteil im Bereich der Mittagsverpflegung 9,00 Euro³.

Der Referenzwert im Ü-3 Bereich beträgt pro JGP aktuell 522,98 Euro und steigt demnach um 21,62 Euro auf 544,60 Euro. Der aktuelle Referenzwert im U-3 Bereich steigt von 504,52 Euro pro JGP um den Erhöhungsbetrag von 9,78 Euro auf 514,30 Euro pro JGP.⁴

Die 9./10. Kita-Plätze für U-3 Kinder, die zurzeit jeweils mit pauschal 228,57 Euro/Monat gefördert werden, werden um den Ü-3 Anteil von 21,62 Euro erhöht, so dass ein U-3 Platz mit 250,19 Euro gefördert wird.⁵

Der [Senat hat am 11.04.2023 beschlossen](#)⁶, dass für Kindertageseinrichtungen im Land Bremen Preissteigerungen im Bereich der Verpflegung aus den Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise finanziert werden. Hierfür sind im referenzwertfinanzierten Bereich 1.416.334 Euro für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt worden, dies entspricht dem oben berechneten Wert von 9 Euro für einen JGP im Ü-3-Bereich, analog 2,57 Euro für einen JGP im U-3-Bereich. Die Träger erhalten diese Mittel als gesonderte Zuwendung. Diese Mittel sind für das Jahr 2023 vom Referenzwert in Abzug zu bringen.

Die JGP-Referenzwerte sind demnach wie folgt:

¹ Vgl. Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.07.2022 „Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger in der Kindertagesbetreuung“, S. 3 ff.

² Vgl. Anlage 1 Senatsvorlage Sachkostenerhöhung RW-Träger

³ Vgl. Anlage 1, S. 2, Tabelle 3 Spalte 5, Zeile Steigerung (2,34 € + 6,66 € = 9 Euro).

⁴ Vgl. Anlage 1, Berechnung auf S. 2 f..

⁵ Vgl. Senatsvorlage vom 19.07.2022, S. 6.

⁶ Vgl. Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. April 2023 „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“, S. 3.

Tabelle 1: Sachkostensteigerung Referenzwert 2022-2023

Sachkostensteigerung gesamt Ü-3	21,62 €
davon Verpflegung	9,00 €
Erhöhung des Referenzwertes Ü-3	12,62 €
aktueller Referenzwert 2022	522,98 €
Referenzwert neu Ü-3 ab 01.01.2024 inkl. 9 Euro Verpflegungsanteil	544,60 €
Sachkostensteigerung gesamt U-3	9,78 €
davon Verpflegung	2,57 €
Erhöhung des Referenzwertes U-3	7,21 €
aktueller Referenzwert 2022	504,52 €
Referenzwert neu U-3 ab 01.01.2024 inkl. 2,57 Euro Verpflegungsanteil	514,30 €
9./10. Kinder aktueller Wert 2022	228,57 €
9./10 Kind neu ab 01.01.2024	250,19 €

II. Sachkostenerhöhung richtlinienfinanzierte Einrichtungen

Die Sachkosten sollen aufgrund der starken Inflation erhöht werden. Zuletzt erfolgte zum 01.07.2022 eine Sachkostenerhöhung. In der Zwischenzeit sind die Sachkosten auf Grund der Folgen des Ukraine-Krieges erheblich gestiegen. Die Sachkosten betragen ca. 10 % der Zuwendungen⁷ und sollen entsprechend den erfolgten Anpassungen bei referenzwertfinanzierten Einrichtungen angepasst werden. Es wird für die Erhöhung der Sachkosten das Verfahren aus dem [Senatsbeschluss vom 28.02.2023](#) herangezogen.⁸

Die Grundlage der Berechnungsbasis der Sachkostenerhöhung bilden 10 % der jeweiligen Gruppenpauschalen zzgl. der Elternhöchstbeiträge. In einem zweiten Schritt werden die Sachkostenanteile für die Mittagsverpflegung herausgerechnet. Die verbleibende Betragsbasis wird ab 01.01.2023 um 6,2 % und ab 01.01.2024 um weitere 6,0 % erhöht. Die in 2023 über die Globalmittel Ukraine finanzierten Sachkostenerhöhungen der Mittagsverpflegung werden ab 01.01.2024 in der erhöhten Pauschale mit 9,00 € monatlich pro Ganztagsplatz zzgl. zu der oben genannten Erhöhung um 6,0 % berücksichtigt.

Tabelle 2: Beispielrechnung Kleinkindgruppe U3, 8 Kinder, 40 Stunden Betreuungsumfang

in €	40 Std. Betreuungsumfang
-------------	---------------------------------

⁷ Vgl. Umkehrschluss zu den 90 % Personalkosten in der Vorlage Nr. [G42 19](#), S. 2.

⁸ Vgl. [Senatsvorlage vom 28.02.2023](#)

8 belegte Plätze (Pauschale RL 01.01.23)	7.677
Elternbeiträge	4.184
Gesamtbudget	11.861
davon Sachkosten entsprechen 10%	1.186
rechnerische Erhöhungsbetrag Sachkosten 6,2 % (bei vollständigen Sachkosten)	74
rechnerische Erhöhung (ohne Mittagsverpflegung)	43
Berechnungsstand 01/2023	7.720
Elternbeiträge	4.184
Gesamtbudget	11.904
davon Sachkosten entsprechen 10%	1.190
Erhöhungsbetrag Sachkosten 6,0 % (bei vollständigen Sachkosten)	71
tatsächliche Erhöhung (ohne Mittagsverpflegung)	41
Mittagsverpflegung Erhöhung 9 € pro Kind	72
Erhöhungsbetrag Sachkosten	113
ab 01/2024 tatsächliche Erhöhung auf	7.833

In den vorgeschlagenen Pauschalen sind die vorgenannten Sachkostenerhöhung entsprechend abgestuft nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsdauer gemäß dem beigefügten Entwurf der „Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ eingearbeitet worden. Der Verbund Bremer Kindergruppen e. V. und die Paritätische Gesellschaft für soziale Dienste Bremen mbH haben dem rechnerischen Vorgehen des Erhöhungsvorschlags zur Sachkostenanpassung zugestimmt.

C. Alternativen

Die Anhebung der Sachkosten ermöglicht es den Trägern, vorübergehend auf die massiven Preissteigerungen der Jahre 2022 und 2023 zu reagieren. Eine ausschließlich anteilige Umsetzung, des vorgeschlagenen Erhöhungswertes für die Sachkosten würde das Risiko finanzieller Schieflagen im Umfeld aktueller Preisdynamiken erhöhen. Aufgrund der starken Inflation ist eine Erhöhung der Sachkosten zur Sicherung des Angebots der Kindertagesförderung notwendig und rechtlich geboten. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

I. Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger

Der Mittelbedarf zur Anpassung der Sachkosten der referenzwertfinanzierten Träger aufgrund der Inflationsentwicklung wird ab 2024, unter Berücksichtigung einer Steigerung des Kita-Platzangebotes um 3,5 Prozent bezogen auf den JGP-Wert, rund 3,743 Mio. Euro betragen, zzgl. der Kosten, welche sich aus der weiteren Steigerung des Platzumfangs und -angebotes im Rahmen des Kita-Ausbaus ergeben.

II. Sachkostenerhöhung für richtlinienfinanzierte Träger

Die Mittelbedarfe zur Anpassung der Sachkosten der richtlinienfinanzierten Träger ab 2024⁹ bei unterstelltem gleichbleibenden Angebot und der Fortführung der rechnerischen Sachkostenerhöhung 2023 für die Mittagsverpflegung, die in 2023 noch aus den Globalmitteln finanziert werden, betragen ca. 0,58 Mio. Euro zzgl. Sachkosten Hort und ggf. der Kosten, welche sich aus der Steigerung des Platzumfangs und -angebotes im Rahmen des Kita-Ausbaus ergeben könnten.

III. Haushaltsmittelbedarfe 2024 und 2025

Sachkostensteigerung RW 2024	3.743.000 €
Sachkostensteigerung RL 2024	580.000 €
Gesamtbedarf 2024 ff p.a.	4.323.000 €

Der Senat hatte am 19.07.2022 beschlossen, dass SKB gebeten wird, die für das Jahr 2023 beschlossene Sachkostenerhöhung in Höhe von rd. 4,02 Mio. € prioritär innerhalb der für 2024 ff. noch zu beschließenden Eckwerte darzustellen.

Damit ergeben sich Mittelbedarfe aus der vom Senat bereits am 19.07.2022 beschlossenen Erhöhung und der hier vorgelegten Erhöhung ab 1.1.2024 in Höhe von insgesamt rd. 8,3 Mio. € jährlich. Diese werden prioritär im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung und somit im Zuge der weiteren Haushaltsberatungen 2024/2025 sowie der weiteren Fortschreibung der Finanzplanung des Produktplans 21 sichergestellt.

⁹ Bei dem Platzangebot der richtlinienfinanzierten Träger wird nicht von einem Platzausbau ausgegangen.

Die Finanzierung soll in 2024 und 2025 innerhalb des Kapitels 3232 „Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung“ und des Deckungsringes (300112) der Haushaltsstelle 3232.684 40-1 „Verstärkungsmittel Kita“ erfolgen, wobei die Mittel bei den separaten Haushaltstellen für die jeweiligen institutionellen Träger im Rahmen der Haushaltsaufstellung dargestellt werden, bei den übrigen Trägern und bis zum Beschluss des Haushaltes über den Deckungsring bereitgestellt und verausgabt werden.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht zur Verfügung und fördern darüber hinaus wesentlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung mit der Erhöhung der Sachkosten für die referenzwert- und richtlinienfinanzierten Einrichtungen ist für den 19.12.2023 vorgesehen. Der Jugendhilfeausschuss soll am 19.01.2024 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Vorschlag zur Erhöhung des Referenzwertes ab dem 01.01.2024 für die referenzwertfinanzierten Träger der Kindertagesbetreuung und beschließt: Ab dem 01.01.2024 steigt der Referenzwert inkl. der im Jahr 2023 aus Globalmitteln Ukraine finanzierten Sachkostensteigerung der Mittagsverpflegung von 9 Euro im U-3 Bereich von aktuell 504,52 Euro auf 514,30 Euro und im Ü-3 Bereich von 522,98 auf 544,60 Euro. Die 9./10. Kita-Plätze für U-3 Kinder steigen von derzeit pauschal 228,57 Euro/Monat auf 250,19 Euro.

2. Der Senat stimmt dem Vorschlag der Senatorin für Kinder und Bildung zur Sachkostenerhöhung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2024 in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom

4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 05. Mai 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 320) mit Wirkung ab dem 01.01.2024 zu.

3. Der Senat stimmt der Umsetzung der dargestellten Finanzierung zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Finanzierungsbedarfe ab 2024 i.H.v.insgesamt rd. 8,3 Mio. € Euro innerhalb der beschlossenen Eckwerte 2024/2025 des Produktplans 21 "Kinder und Bildung" und deren Fortschreibung der Finanzplanung sicherzustellen.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der Deputation für Kinder und Bildung und des Jugendhilfeausschusses nebst Veröffentlichung der Richtlinienänderung im Amtsblatt Bremen.

Anlage

- 1. Sachkostenerhöhung RW-Träger

- 2. Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen (ab 01.01.2024)

Anlage 1

zur Vorlage für die Sitzung des Senats vom 12.12.2023 „Sachkostenerhöhung 2024 referenzwert- und richtlinienfinanzierte Einrichtungen in der Kindertagesförderung“

Die Berechnung der Sachkostenerhöhung für die referenzwertfinanzierten Träger

Die Anpassung der Sachkosten zum 01.01.2024 wird auf Basis der in der Neufassung der Vorlage für die Sitzung des [Senats am 19.07.2022](#) „Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger in der Kindertagesbetreuung“¹ verwendeten Systematik vorgenommen.

1. Fortschreibung der Kostenentwicklung auf Grundlage der Berechnung der Sachkostenerhöhung der vorgenannten Senatsvorlage:

Die Sachkostenerhöhung i.H.v. 28,57 Euro pro JGP im Ü-3-Bereich ab 01.08.2022 auf der Grundlage der Verbraucherpreisindizes und der Tarifsteigerungen bis zum 31.12.2021 stellt sich auf der Grundlage der Fortschreibung der FIDES-Systematik wie folgt dar:

Tabelle 1: Fortgeschriebene FIDES-Werte

	2 Unterhalt		3 Verwaltung		4 Pädagogische		5 Verpflegung		6 Reinigung		7 Fortbildung	Gesamtsumme
	SW	PK	SW	PK	SW	PK	SW	PK	SW	SW	PK + SW	
2011*	44,25 €	15,97 €	0,81 €		1,72 €	44,98 €	28,91 €	31,42 €	1,40 €	7,44 €		176,91 €
2021**	48,62 €	19,12 €	0,87 €		1,88 €	53,87 €	34,03 €	37,63 €	1,55 €	7,91 €		205,48 €
* Lt. FIDES-Gutachten 2017												
** Sachkostenerhöhung lt. Senatsvorlage vom 19.07.2022												

Die Indizes im Sachkostenbereich werden für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wie folgt, fortgeschrieben:

Tabelle 2: Prozentuale Steigerung 01.01. bis 31.12.2022

2 Unterhalt	3 Verwaltung		4 Pädagogische Sachmittel	5 Verpflegung		6 Reinigung		7 Fortbildung
VPI 4	PK 1a	SW WZ 46.4	SW VPI 9	PK 1a	SW VPI 1	PK 1a	SW WZ 46.44.2	SW VPI 10
9,90%	2,80%	7,82%	5,70%	2,80%	12,80%	2,80%	10,24%	2,00%

Für das Jahr 2023 rechnet die Bundesregierung in ihrem [Jahreswirtschaftsbericht 2023](#) mit einem jahresdurchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus von 6,0 Prozent. Für 2023 soll diese Prognose von 6 Prozent zugrunde gelegt werden. Der aktuelle Tarifvertrag TV

¹ Vgl. Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.07.2022 „Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger in der Kindertagesbetreuung“, S. 3 ff.

L hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2023, so dass hier von einer anteiligen Jahressteigerung von 1,5 Prozent ausgegangen wird.

Die prozentualen Steigerungen der Indizes (Tabelle 2) berechnet auf die dargestellten Euro-Werte aus dem Jahr 2021 (Tabelle 1) ergeben folgende Sachkostensteigerungen:

Tabelle 3: Fortgeschriebene Kostensätze

Weiterberechnung Sachkosten nach FIDES in Euro

	2 Unterhalt		3 Verwaltung		4 Pädagogische	5 Verpflegung		6 Reinigung		7 Fortbildung	Gesamtsumme
	SW	PK	SW	PK	SW	PK	SW	PK	SW	SW	PK + SW
2011*	44,25 €	15,97 €	0,81 €		1,72 €	44,98 €	28,91 €	31,42 €	1,40 €	7,44 €	176,91 €
2021**	48,62 €	19,12 €	0,87 €		1,88 €	53,87 €	34,03 €	37,63 €	1,55 €	7,91 €	205,48 €
2022***	53,44 €	19,66 €	0,94 €		1,98 €	55,38 €	38,39 €	38,68 €	1,71 €	8,07 €	218,24 €
2023****	56,64 €	20,84 €	0,99 €		2,10 €	56,21 €	40,69 €	39,26 €	1,81 €	8,55 €	227,10 €
Steigerung	8,02 €	1,71 €	0,12 €		0,23 €	2,34 €	6,66 €	1,63 €	0,26 €	0,64 €	21,62 €

* Lt. FIDES-Gutachten 2017

** Sachkostenerhöhung lt. Senatsvorlage vom 19.07.2023

*** Berechnung auf der Grundlage der Veränderungsdaten VPI lt. Destatis (Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022 u. Tarifierhöhung 2,8 Prozent ab 01.12.2022)

**** Inflationwert von 6 Prozent lt. Jahreswirtschaftsbericht. Aktueller TV L läuft bis 30.09.2023, also anteilig 1,5 Prozent.

Der Sachkostenanteil im Referenzwert ist demnach in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 von 205,48 Euro auf 227,10 Euro² gestiegen, also um 21,62 Euro³ pro JGP. Hiervon beträgt der Anteil im Bereich der Verpflegung 9,00 Euro⁴.

Der Referenzwert im Ü-3 Bereich beträgt pro JGP aktuell 522,98 Euro und würde demnach um 21,62 Euro auf 544,60 Euro steigen.

Mit der Erhöhung des Sachkostenanteils im Referenzwert zum 01.08.2022 wurden zwei Referenzwerte (U-3 und Ü-3) eingeführt. Der Hintergrund war, dass ein wesentlicher Anteil der Sachkostensteigerung für die Verpflegung anfällt. Für einen U-3-Platz würde die Erhöhung der Verpflegungspauschale aufgrund des Faktors 3,5 (für einen Ganztagsplatz) deutlich zu hoch ausfallen. Die Erhöhung der Essenspauschale kann jedoch sachgerecht pro Platz nur einmal anerkannt (Faktor 1) werden. Ein JGP im U-3 Bereich beträgt zurzeit 504,52 Euro. Die Kostensteigerung im Verpflegungsbereich liegt für das Jahr 2022 und 2023 bei 9,00 Euro pro JGP pro Monat.⁵ Dies ergibt eine Erhöhung des Referenzwertes im Verpflegungsbereich von 2,57 Euro⁶. In dem errechneten Erhöhungsbetrag pro JGP von 21,62 Euro verbleiben nach Abzug der Erhöhung der Essenspauschale von 9,00 Euro für die übrigen

² Vgl. die Zeile 2023 und die Spalte Gesamtsumme PK + SW der Tabelle 3.

³ Vgl. die Zeile Steigerung und die Spalte Gesamtsumme PK + SW der Tabelle 3.

⁴ Vgl. die Summe von Nr. 5 (2,34 Euro + 6,66 Euro=9 Euro) der Tabelle 3.

⁵ Vgl. Tabelle 3, 5 Verpflegung, 2021 gesamt PW + SW 87,90 Euro, 2022 bis 2023 gesamt PW + SW 96,90 Euro, also eine Steigerung um 9,00 Euro.

⁶ Berechnung 9 Euro / Faktor 3,5 = 2,57 €

Sachkostenbestandteile 12,62 Euro. Dieser Betrag muss für den U3-Bereich zwar grundsätzlich je Platz höher liegen, da verschiedene Kostenbestandteile wie Reinigung, Heizung o. ä. je Platz schon aufgrund der größeren Fläche je Kind höher sind. Aus diesem Grund ist hier aber maximal der Faktor 2 angemessen. Dies bedeutet, dass übrige Sachkostenbereich 12,62 Euro dividiert durch 3,5 multipliziert mit dem vorgenannten Faktor 2 = 7,21 Euro als Erhöhungsbetrag anzuerkennen sind. Dies ergibt einen anzuerkennenden Erhöhungsbetrag von 9,78 Euro (= 7,21 Euro + 2,57 Euro) pro Jahreshalbtagsplatz.⁷ Die anzuerkennende Ganztagsplatzförderung im U-3 Bereich (acht Stundenplatz) wird ermittelt, indem der Referenzwert mit dem Faktor 3,5 multipliziert wird, also mit dem JGP-Faktor von 3,5 (9,78 Euro / 3,5 JGP-Faktor = 34,24 Euro). Es verbleibt somit im U3-Bereich pro JGP ein Erhöhungsbetrag von 9,78 Euro, also 34,24 Euro pro Ganztagsplatz.

Tabelle 4: Sachkostensteigerung zum 01.01.2024

Sachkostensteigerung	
Berechnung Ü-3	21,62 €
davon Verpflegung	9,00 €
übrige Sachkosten	12,62 €
Berechnung U-3	9,78 €
Anteil Faktor 1 Verpflegung (9 Euro / 3,5)	2,57 €
Anteil Faktor 2 übrige Sachkosten (12,62 / 3,5 * 2)	7,21 €

Erhöhungsbetrag Ganztagsplatz U-3 acht Stunden	34,24 €
Erhöhungsbetrag Ganztagsplatz Ü-3 acht Stunden	21,62 €

Die 9./10. Kita-Plätze für U-3 Kinder, die zurzeit jeweils mit pauschal 228,57 Euro/Monat gefördert werden, werden um den Ü-3 Anteil von 21,62 Euro erhöht, so dass ein U-3 Platz mit 250,19 Euro gefördert wird.⁸

Die Erhöhung beträgt demnach 21,62 Euro pro JGP im Ü-3 Bereich und pro JGP 9,78 Euro im U-3 Bereich. Der Referenzwert im Ü-3 Bereich beläuft sich pro JGP aktuell auf 522,98 Euro und steigt demnach um 21,62 Euro auf 544,60 Euro. Der Referenzwert im U-3 Bereich beträgt pro JGP aktuell 504,52 Euro und steigt um 9,78 Euro auf 514,30 Euro.

⁷ Vgl. Herleitung der Sachkostenerhöhung für den U-3 Bereich Senatsvorlage vom 19.07.2022, S. 5 f.

⁸ Vgl. Senatsvorlage vom 19.07.2022, S. 6.

Der Senat hat am 11.04.2023 beschlossen⁹, dass für Kindertageseinrichtungen im Land Bremen Preissteigerungen im Bereich der Verpflegung (vgl. vorstehende Tabelle 3 Punkt 5 Verpflegung) aus den Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise finanziert werden. Hierfür sind 1.416.334 Euro für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt worden, dies entspricht dem oben berechneten Wert von 9 Euro für ein JGP im Ü-3-Bereich, analog 2,57 Euro für ein JGP im U-3-Bereich. Die Träger erhalten diese Mittel also gesonderte Zuwendung.

Die JGP-Referenzwerte sind demnach wie folgt:

Tabelle 5: Sachkostensteigerung Referenzwert zum 01.01.2024

Sachkostensteigerung gesamt Ü-3	21,62 €
Verpflegung	9,00 €
Erhöhung des Referenzwertes Ü-3	12,62 €
aktueller Referenzwert 2022	522,98 €
Referenzwert neu Ü-3 ab 01.01.2024	544,60 €
Sachkostensteigerung gesamt U-3	9,78 €
Verpflegung	2,57 €
Erhöhung des Referenzwertes U-3	7,21 €
aktueller Referenzwert 2022	504,52 €
Referenzwert neu U-3 ab 01.01.2024	514,30 €
9./10. Kinder aktueller Wert 2022	228,57 €
9./10 Kind neu ab 01.01.2024	250,19 €

⁹ Siehe Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. April 2023 „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“.

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen
gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter,
in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger
in der Stadtgemeinde Bremen**

vom 12.12.2023

Die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 05. Mai 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 320), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2024 folgende neue Fassung:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Anlage 1:

Kleinkindgruppen (vgl. Ziffer 4.1)

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze eingruppig	4.638 €	5.475 €	5.869 €	6.264 €	6.653 €	7.093 €	7.442 €	7.833 €
8 belegte Plätze mehrgruppig	4.585 €	5.407 €	5.794 €	6.182 €	6.564 €	6.998 €	7.339 €	7.725 €
9 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.717 €	6.574 €	6.974 €	7.376 €	7.772 €	8.218 €	8.573 €	8.972 €
10 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.979 €	6.844 €	7.244 €	7.647 €	8.044 €	8.490 €	8.846 €	9.246 €

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2)

Eingruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.864 €	3.208 €	3.550 €	3.759 €	4.047 €	4.259 €	4.466 €	4.752 €	4.964 €
15 - 17 belegte Plätze	2.725 €	3.048 €	3.363 €	3.553 €	3.831 €	4.029 €	4.223 €	4.496 €	4.696 €
12 - 14 belegte Plätze	2.584 €	2.886 €	3.172 €	3.352 €	3.610 €	3.801 €	3.985 €	4.239 €	4.428 €

Mehrgruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.851 €	3.194 €	3.536 €	3.742 €	4.029 €	4.240 €	4.447 €	4.729 €	4.939 €
15 - 17 belegte Plätze	2.713 €	3.034 €	3.348 €	3.537 €	3.813 €	4.009 €	4.202 €	4.473 €	4.672 €
12 - 14 belegte Plätze	2.573 €	2.874 €	3.158 €	3.337 €	3.593 €	3.782 €	3.965 €	4.218 €	4.406 €

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28,50 € gewährt.

(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3)

eingruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.239 €	2.414 €	2.632 €	2.810 €	3.007 €
15 - 17 belegte Plätze	2.114 €	2.284 €	2.489 €	2.659 €	2.844 €
12 - 14 belegte Plätze	1.991 €	2.148 €	2.347 €	2.505 €	2.683 €

mehrgruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.229 €	2.403 €	2.619 €	2.796 €	2.991 €
15 - 17 belegte Plätze	2.105 €	2.274 €	2.477 €	2.646 €	2.829 €
12 - 14 belegte Plätze	1.982 €	2.138 €	2.335 €	2.493 €	2.669 €

”

Bremen, den. XX.YY.2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung